

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

**Städteverband  
Schleswig-Holstein**

(federführend 2014)

**Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag**

**Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag**

---

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per Mail: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

24105 Kiel, 18.12.2014

Unser Zeichen: 35.30.05 zi-sk  
(bei Antwort bitte angeben)

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/3822</p>
---

## **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein, Drucksache 18/2234**

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf. Bereits im Beteiligungsverfahren mit der Landesregierung haben die kommunalen Landesverbände deutlich gemacht, dass mit dem Gesetzentwurf eine Reihe nachteiliger Wirkungen für die kommunale Selbstverwaltung bestehen können. Im Einzelnen:

1. Soweit es die Kommunen betrifft ist festzustellen, dass die durch das Transparenzgesetz zu veröffentlichenden Sachverhalte allesamt der Kontrolle des Hauptausschusses (§ 45 b GO) bzw. der Stadt-/Gemeindevertretung oder dem Kreistag obliegen. Damit ist ein Höchstmaß an öffentlicher Kontrolle und Transparenz durch die im Rahmen der Kommunalwahl ihrerseits direkt demokratisch legitimierten Volksvertreter gewährleistet.

2. Vor diesem Hintergrund stehen die neuen bürokratischen gesetzlichen Verpflichtungen in der Ausprägung des Transparenzgesetzes in keinem angemessenen Verhältnis zu dem beabsichtigten Gesetzeszweck. Dies gilt umso mehr, als dass für die vergleichbaren Unternehmen der Privatwirtschaft die Offenlegungspflichten zumeist nur fakultativ gelten. In einem sich immer weiter verschärfenden Wettbewerb um die besten Führungskräfte sollte auch in Betracht gezogen werden, inwieweit die beabsichtigten Regelungen zur Attraktivitätsminderung der zu besetzenden Positionen führen kann, mit der Folge, dass die öffentliche Hand erhebliche Wettbewerbsnachteile erleidet.

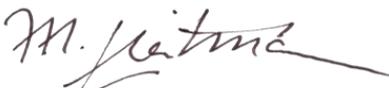
Der Gesetzentwurf bringt außerdem neue Belastungen für das kommunale Ehrenamt. Denn in vielen Fällen sind kommunale Ehrenamtler Vertreter der Kommune in Aufsichtsgremien etc. der vom Gesetzentwurf betroffenen Unternehmen. Diese treffen dann zusätzliche Hinwirkungspflichten. Damit verschärfen sich also die rechtlichen Vorgaben für diese Ehrenamtler und – wie die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes Umbruck 18/3775 am Ende verdeutlicht – auch das Risiko rechtsaufsichtlicher Maßnahmen für diese Ehrenamtler.

3. Vor allem die Regelung in § 3 Abs. 2 Vergütungsoffenlegungsgesetz kann zu einer massiven Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit kommunaler Unternehmen führen. Denn es fragt sich, wie Unternehmen mit kommunaler Minderheitsbeteiligung bei einer Beteiligung an weiteren Unternehmen die Pflichten des § 3 Abs. 1 Vergütungsoffenlegungsgesetz durchsetzen sollen. Es steht zu befürchten, dass damit solche Beteiligungen faktisch unmöglich gemacht werden. Kommunale Unternehmen bzw. Unternehmen mit kommunaler Beteiligung müssen jedoch weiterhin Partnerschaften miteinander bzw. mit privatwirtschaftlichen Unternehmen eingehen können. Die Bürger vertrauen in besonderer Weise auf die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit kommunaler Unternehmen. Diese dürfen von der Politik nicht beeinträchtigt werden.
4. Wir vermissen die Aussagen zur Konnexität (Art. 49 Abs. 2 LVerf). Wenn festgestellt wird, dass das Gesetz Verwaltungsaufwand auslöst, bedarf es zwingend einer Regelung des Mehrbelastungsausgleichs, wobei die Pflicht zur Ermittlung der Mehrbelastung dem Gesetzesvorlageberechtigten im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung obliegt.
5. Die Pflicht zur Veröffentlichung schränkt das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Will der Gesetzgeber das kommunale Selbstverwaltungsrecht hingegen stärken, wäre es nach unserer Auffassung vertretbar, eine Befugnisnorm für kommunale Körperschaften zu schaffen, die das Transparenzgesetz freiwillig anwenden wollen (Kann-Regelung). Auf

diese Weise würde unter Beibehaltung der grundsätzlichen Zielrichtung des Gesetzes dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht in besonderer Weise Rechnung getragen.

Es sollte berücksichtigt werden, dass verschiedene kommunale Körperschaften bereits heute ohne Rechtspflicht die Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen veröffentlichen. Beispielhaft sei auf den Flensburger Kodex - Leitlinien guter Unternehmensführung (Public Corporate Governance Kodex der Stadt Flensburg) verwiesen, in dem es beispielsweise auf Seite 14 unter 6.3.6 zur Vergütung der Geschäftsführung heißt: *„Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll in einem jährlich öffentlich zugänglichen Bericht (z.B. Anhang des Jahresabschlusses oder Beteiligungsbericht), aufgeteilt nach fixen und variablen Bestandteilen sowie sonstigen Leistungen nach 6.3.1 individualisiert, offengelegt werden.“* In einem Projekt im Innenministerium werden im Laufe des Jahres 2015 u.a. auch die Grundlagen für einen entsprechenden Beispielskodex für alle Kommunen erarbeitet, der im Übrigen noch weitergehende Leitlinien guter Unternehmensführung beinhaltet. Auch aus diesem Grund halten wir einen gesetzlichen Zwang für isolierte Bestandteile nicht für zielführend.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Marc Ziertmann  
Stellv. Geschäftsführer